

# Satzung des FMC-Kahlgrund

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Flugmodellsportclub Kahlgrund e.V.“ (Abk. FMC-Kahlgrund e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Geiselbach / Ufr

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Ausschließlich Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung des Modellflugsports jeder Art auf gemeinschaftlicher Basis.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
  - b) die Förderung des Modellflugsports in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz der Landschaft und Natur.
  - c) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
  - d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen.
  - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsportes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - a) aktive Mitglieder
    - aktives Mitglied ist, welches den Modellflugsport aktiv betreibt
  - b) passive Mitglieder
    - passives Mitglied ist, welches nicht am Flugbetrieb teilnehmen darf
  - c) Ehrenmitglieder
    - zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maß um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat und erhält die Rechte eines aktiven Mitglieds
  - d) Fördermitglieder
    - zum Fördermitglied kann ernannt werden, wer nicht zu den unter a) bis c) genannten Personen zählt, jedoch den Verein unterstützt
  - e) Probemitglied
    - die Probemitgliedschaft ist zeitlich befristet mit allen Rechten und Pflichten eines aktiven Mitgliedes. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Mit der Annahme des Vorstandes, erhält das Neumitglied den Status Probemitglied. Die Probemitgliedschaft endet nach 12 Monaten auf der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Aufnahme zum festen Mitglied abstimmt. Wird die Aufnahme des Probemitglieds abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Aufnahmebeitrags, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Gastflieger, die nicht Mitglied des Vereins sind, können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
6. Der Antrag zum Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, ist bis zur Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und ist damit im darauf folgenden Kalenderjahr gültig.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen wegen:
  - a) Verlust der bürgerlichen Rechte
  - b) Grober Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
  - c) Beitrags- oder Gebührenrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

## **§ 5**

### **Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von der Mitgliederversammlung einmalig pro Jahr Umlagen beschlossen werden, wobei die Höhe dieser Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie der Festsetzung der Mindestarbeitsstunden und Ersatzleistungen bestimmt die jährliche Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Stundung oder der Erlass von Beiträgen muss beim Vorstand beantragt werden.
4. Das Stimmrecht ruht, wenn fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt sind und keine Stundung oder Erlass erfolgt ist.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
2. Die aktiven Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Vorstandschaft
  - c) die Ausschüsse
  - d) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vorstandschaft besteht aus Vorstand, Platzwart, Schriftführer, Platzkassenwart, Jugend- und Sportleiter.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß §3 Ziff. 2 Punkt a, b und c Stimmrecht, sofern es das 14. Lebensjahr erreicht hat.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres statt. Ort, Zeitpunkt und geplante Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:
  - a) Vorlesung und Genehmigung der Tagesordnung
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Bericht des Kassierers



